

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Gemäß GR-Beschluss vom 17.12.2009 und auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001 idF 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders folgende Wasserleitungsverordnung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 3) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Trinkwasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 Trennstelle / Anschlüsse

- 1) Die Trennstelle zwischen öffentlicher und privater Wasserversorgungsanlage ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der Hauptwasserleitung und der privaten Wasserversorgungsanlage und liegt 1,0 m innerhalb des Grundstückes bzw. der Straßenfluchtlinie.
- 2) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Anschlussnehmers den Anschluss an die Hauptwasserleitung sowie eine Hausanschlussleitung bis zur Trennstelle und den Einbau einer Absperrvorrichtung herstellen. Die bis zu diesem Punkt (Trennstelle) verlegte Hausanschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 3) Auf Antrag kann der Grundeigentümer auch auf seine Kosten den Anschluss an die Hauptwasserleitung durch einen befugten Unternehmer herstellen lassen. In diesem Fall ist die Gemeinde Volders bei Ausführung des Anschlusses an die Hauptwasserleitung zu

verständigen und es ist um Abnahme des Anschlusses bei der Gemeinde Volders anzuschauen.

- 4) Notwendige Instandhaltungsarbeiten sowie Erneuerung bei Ausfall der in Abs. 2 genannten Anschlussleitung lässt die Gemeinde auf eigene Kosten vornehmen, sofern der Schaden nicht durch den berechtigten Anschlussinhaber oder sonstigen Benützungsberechtigten verursacht worden ist. Sollte jedoch vom Grundstückseigentümer eine anderweitige Anschlussvorrichtung (Verbesserung gegenüber dem bestehenden Anschluss) beantragt werden, so kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der gegebenen Kapazität der Wasserleitung, diese Anschlussverbesserung auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen lassen.
- 5) Die Gemeinde ist berechtigt, falls es aus technischen Gründen notwendig ist, bei Grundstücken auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten eine Anschlussvorrichtung zu errichten.
- 6) Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der laut Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 7) Der Durchmesser der Anschlussrohre darf nicht weniger als 1 Zoll (für kleinere Objekte) und nicht mehr als 6/4 Zoll (für größere Objekte) betragen. Größere Anschlussdimensionen als 6/4 Zoll bedürfen jeweils einer Genehmigung des Gemeinderates.
- 8) Die Betätigung der unter Abs. 2 genannten Absperrvorrichtung ist nur durch eine von der Gemeinde namhaft gemachte Person erlaubt. Eine eigenmächtige Betätigung kann nur in Fällen vorgenommen werden, wenn durch Rohrbruch Schaden am Besitz eintreten könnte. Dieser Vorgang ist jedoch unverzüglich beim Gemeindeamt zu melden.

§ 4 Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Die Wasserlieferung kann allerdings eingeschränkt werden, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sowie für die Tränkung von Tieren im landwirtschaftlichen Bereich nicht sichergestellt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.

- 4) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Wasserbezieher den Wasserbezug abzumelden.
- 5) Alle Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihre privaten Leitungen im und außer Haus in einwandfrei betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Bei Verstößen gegen diese Anordnung zur Schadensbehebung ist der Wasseranschluss durch die Gemeinde bis zu Instandsetzung zu sperren.
- 6) Auf keinem privaten Grundstück bzw. an oder in keinem Gebäude darf ein Wasserauslauf ohne eigene Absperrvorrichtung errichtet oder betrieben werden.

§ 5 Anmeldung

- 1) Der Anschluss oder die Abänderung eines Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen.
- 2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage (Wasserleitungsinstallation). Der Beschreibung ist eine Grundstücksskizze größeren Maßstabes beizufügen, auf welcher maßstabsgerecht die Lage des öffentlichen Versorgungsstranges, an den angeschlossen werden soll, noch zu ersehen sein muß. Die Skizze muß neben der eigenen Parzelle auch die Parzellennummer der Anrainer angeben.
 - b) Den Namen des konzessionierten Installateurs, durch den die Einrichtungen (Installationen) innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.
 - c) Die Beschreibung des gewerblichen oder industriellen Unternehmens, für das auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll und Angabe des voraussichtlichen mittleren, täglichen und monatlichen Wasserverbrauches.
 - d) Die Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

§ 6 Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und erhalten. Der Einbau darf nur durch ein von der Gemeinde konzessioniertes Sanitärunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten des Wasserzählereinbaues gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 4 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.
- 2) Für die nach dem Eichgesetz vorgeschriebene Auswechslung der Wasserzähler ist den von der Gemeinde beauftragten Personen ebenso der Zutritt zu den unter Abs. 1 genannten Anlagen bzw. der Austausch der Wasserzähler (Austauschzähler) zu ermöglichen.

§ 8 Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 10 Strafbestimmungen

Gemäß § 18 der TGO 2001 werden Verstöße gegen diese Satzung als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1.820,-- Euro bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 18. Dezember 2009 in Kraft. Alle bisherigen Wasserleitungsordnungen und diesbezüglichen Änderungsbeschlüsse treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.12.2009
Abgenommen am: 4.1.2010

Der Bürgermeister:

/Maximilian Harb/